



Musikschul-Zweckverband Schleiden



Schul- und Gebührenordnung

2 0 1 9

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2. Aufbau und Ausbildung

Aufbau und Ausbildung richten sich nach den Grundsätzen des Erlasses des Kultusministers NW vom 15.04.1966.

- a) Die **MUS-EL-KI** (Musikalische-Eltern-Kindgruppe) im Vorfeld der "Musikalischen Früherziehung" steht bereits Kindern ab dem Kleinkindalter offen. Hier können sie jeweils gemeinsam mit einem Elternteil in einer Gruppe von bis zu 8 Teilnehmern erste musikalische Erfahrungen sammeln. Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Eltern die Grundlagen für das häusliche Singen und Musizieren gelegt.
- b) Die **Musikalische Früherziehung** erfolgt in der Regel in Gruppen von 8 - 12 Kindern und erstreckt sich über einen Zeitraum von 2 Jahren. Aufgenommen werden Vorschulkinder im Alter von 4 – 5 Jahren. Die Kinder werden auf spielerische Art und Weise an die Musik herangeführt und erhalten so die Grundlage für einen eventuell nachfolgenden Instrumentalunterricht.
- c) Die **Musikalische Grundausbildung** als Alternative oder Ergänzung zur musikalischen Früherziehung erfolgt in der Regel in Gruppen von 8 - 12 Kindern. Das Eintrittsalter liegt bei 6 - 7 Jahren. Die musikalische Grundausbildung soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken und so die erforderlichen Grundlagen zum Singen oder instrumentalen Musizieren schaffen.
- d) In der **Unter- und Mittelstufe** wird instrumentaler und vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt, der durch Ergänzungsfächer wie Musiklehre/Hörerziehung, Sing- oder Spielkreise und Orchester ergänzt werden kann.

Der Unterricht umfasst derzeit folgende Fächer:

- > Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon
- > alle Blechblasinstrumente
- > Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- > Klavier, Keyboard, E-Orgel, Pfeifenorgel, Akkordeon
- > Klassische Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
- > Schlagzeug, Percussion
- > Gesang/Stimmbildung
- > Musiktherapie

- e) In der **Oberstufe** wird die technische und künstlerische Ausbildung in Form des instrumentalen oder vokalen Einzelunterrichts abgerundet. Sie kann durch Musiklehre/Hörerziehung, Kammermusik, Chor oder Orchester ergänzt werden.
- f) Als Ergänzung zum Instrumentalunterricht bietet die Musikschule Schülern aller Altersgruppen innerhalb ihrer **Tanzabteilung** die Möglichkeit, ihre musischen Interessen durch Bewegung und Tanz zu erweitern.
- g) Innerhalb des **Projektbereichs** bietet die Musikschule zusätzlich zu den unter 2 a) bis 2 f) aufgeführten Unterrichtsmöglichkeiten zeitlich begrenzte Kurse an.

3. Leistungsnachweis

Schüler, die die "Musikalische Früherziehung" oder die "Musikalische Grundausbildung" abschließen, erhalten eine schriftliche Beurteilung ihrer gezeigten Leistungen und Fähigkeiten mit dem Hinweis der Eignung für den weiterführenden Instrumentalunterricht.

Instrumentalschüler haben die Möglichkeit, an der jährlichen Leistungsüberprüfung ihres Fachbereiches teilzunehmen. Hier erhalten sie beim Nachweis entsprechender Leistungen ein Stufenzeugnis, welches ihnen das Erreichen des jeweiligen Stufenziels gemäß den Lehrplananforderungen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) bescheinigt.

4. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.

Die von der Schule angesetzten Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts; dieser erstreckt sich auch auf die erforderlichen Vorbereitungen. Ist der Schüler an der Teilnahme des Unterrichts verhindert, so ist das vor Beginn der Unterrichtsstunde der Lehrperson mitzuteilen.

Bei mehrfachem unentschuldigtem Fehlen kann der Schüler/die Schülerin nach entsprechender vorheriger Abmahnung durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter, bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

5. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

Für die Musikschule gilt die Regelung der allgemeinbildenden Schulen über Ferien- und Feiertage entsprechend. Die Zeiten für den täglichen Unterricht werden in den Stundenplänen festgesetzt.

Eine Unterrichtsstunde dauert im instrumentalen Einzel- bzw. Gruppenunterricht 30 oder 45 Minuten, die Unterrichtsstunde der "Musikalischen Früherziehung" 60 Minuten, die der "Musikalischen Grundausbildung" 45 Minuten.

6. Unterrichtsstätten

Um weite verkehrsgefährdende Schulwege zu vermeiden, sind die Unterrichtsstätten in verschiedenen Orten. Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.

7. Unterrichtsmittel

Bei Beginn des Instrumentalunterrichts soll der Schüler ein Instrument besitzen. Grundsätzlich müssen Lehr-/Lernmittel von den Schülern beschafft werden. Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, gemietet werden. Eine Überlassung kann nicht verlangt werden. Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Gegenstände haften die Schüler, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.

8. An- und Abmeldung

Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sollen in der Regel zu Beginn des Schuljahres durch schriftlichen Antrag auf einem entsprechenden Anmeldevordruck vorgenommen werden. Soweit es die Unterrichtskapazitäten zulassen, ist überdies auch eine Einschulung während des laufenden Schuljahres möglich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Gebührenordnung anerkannt. Auf die Aufnahme in die Musikschule besteht kein Anspruch.

Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende (31.07. des jeweiligen Jahres) möglich.

Darüber hinaus besteht für Schüler, die zum Schuljahresneubeginn des jeweiligen Jahres erstmals angemeldet werden, eine Abmeldemöglichkeit zum 31.12. des Einschulungsjahres. Früherziehungs- und Grundstufenschüler der Abschlussklassen gelten zum 31.07. des jeweiligen Jahres als abgemeldet, wenn zum Schuljahreswechsel eine Ummeldung zum weiterführenden Instrumentalunterricht nicht erfolgt.

Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn

- a) der Schüler/die Schülerin aus dem Verbandsgebiet verzieht,
- b) eine Teilnahme am Unterricht aus Krankheitsgründen länger als 3 Monate hintereinander nicht möglich ist,
- c) ein Nachfolgeschüler aus der Warteliste in das bestehende Vertragsverhältnis übernommen werden kann,
- d) zum 31.01. eine Weiterführung des Unterrichts im beiderseitigen Einverständnis aus pädagogischen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint,
- e) der Schüler/die Schülerin von Seiten der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen wird.

Die Abmeldung muss grundsätzlich **schriftlich** erfolgen und der Musikschule **einen Monat** vor den genannten Abmeldeterminen vorliegen.

Im Projektbereich der Musikschule wird der Teilnehmer jeweils automatisch zum Kursende durch die Musikschulverwaltung abgemeldet. Als weitere Abmeldemöglichkeiten werden nur die unter Ziff. 8 a), b) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.

Anmeldungen zum Unterricht in JeKits 2 sind jeweils für das komplette Schuljahr verpflichtend. Als Abmeldemöglichkeit werden nur die unter Ziff. 8a) und e) aufgeführten Ausnahmeregelungen anerkannt.

9. Verhalten in den Unterrichtsstätten

Die Schüler/innen haben den Anordnungen der Schulleitung und der sonstigen beauftragten Personen Folge zu leisten. Innerhalb der Schulräume und auf dem Schulhof haben sich die Teilnehmer/innen so zu verhalten, dass Unfälle und Beschädigungen an schulischen Einrichtungsgegenständen unterbleiben.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Anordnungen des Lehrkörpers und bei schuldhaften, schwerwiegenden Störungen des Schulbetriebs können Schüler/innen nach entsprechender Abmahnung auf Vorschlag des Schulleiters durch den Verbandsvorsteher vom Unterricht ausgeschlossen werden.

10. Erwerb von Berechtigungen

Berechtigungen können an der Musikschule nicht erworben werden.

11. Regelung von Härtefällen

Der Verbandsvorsteher kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

12. Inkrafttreten der Schulordnung

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gebührenordnung

1. Gebührenhöhe

- a) Der Unterricht in allen Stufen der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen **jährlich** (bei 1 Unterrichtsstunde pro Woche, Ferienzeiten ausgenommen) je Schüler für:

	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
MUS-EL-KI (45 Min.)	206,40 €	17,20 €
MUS-EL-KI (60 Min.)	274,80 €	22,90 €
Musikalische Früherziehung (60 Min.*)	255,00 €	21,25 €
(*bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl von 5, reduziert sich die Unterrichtszeit unter Beibehaltung der Unterrichtsgebühr auf 45 Minuten)		
Musikalische Grundausbildung (45 Min.)	305,40 €	25,45 €
Instrumentalunterricht 45 Min.		
Einzelunterricht	975,00 €	81,25 €
Gruppenunterricht 2-er	554,40 €	46,20€
Gruppenunterricht 3-er	376,20 €	31,35 €
Gruppenunterricht 4-er	305,40 €	25,45 €
Gruppenunterricht 5-er	224,40 €	18,70 €
Gruppenunterricht 6 und mehr	189,00 €	15,75 €
Instrumentalunterricht 30 Min.		
Einzelunterricht	679,80 €	56,65 €
Gruppenunterricht 2-er	376,20 €	31,35 €
Gruppenunterricht 3-er	274,80 €	22,90 €
Spielkreis und Orchester ohne Hauptfachbelegung	88,80 €	7,40 €
Tanzunterricht 60 Min. (Mindestteilnehmerzahl 5)	373,20 €	31,10 €
Tanzunterricht 90 Min. (Mindestteilnehmerzahl 5)	514,20 €	42,85 €
JeKits Tanz	204,00 €	17,00 €

Schulen, Träger der offenen Ganztagschule, Kindergärten und Familienzentren können auf Antrag Stundenkontingente erwerben. Die Gebühren hierfür betragen:

<u>Instrumentalunterricht</u>	jährlich	monatlich	je Unterrichtsstunde
Unterrichtsstunde 45 Min.	1.049,40 €	87,45 €	27,65 €
Unterrichtsstunde 60 Min.	1.396,20 €	116,35 €	36,75 €

<u>Elementarer Musikunterricht</u>	jährlich	monatlich
Unterrichtsstunde 45 Min.	1.309,20 €	109,10 €
Unterrichtsstunde 60 Min.	1.745,40 €	145,45 €

- b) Der Unterricht für alle Kurse des Projektbereichs der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen *monatlich* (bei 1 Unterrichtsstunde pro Woche, Ferienzeiten ausgenommen) je Teilnehmer:

<u>Mindestteilnehmerzahl 4</u>	<u>Mindestteilnehmerzahl 6</u>	<u>Mindestteilnehmerzahl 10</u>
Projekt 30 Min. 14,45 €	Projekt 30 Min. 9,95 €	<u>Streicherklasse</u>
Projekt 45 Min. 21,65 €	Projekt 45 Min. 14,60 €	Projekt 45 Min. 26,25 €
Projekt 60 Min. 28,70 €	Projekt 60 Min. 19,10 €	Projekt 60 Min. 31,95 €
Projekt 75 Min. 36,05 €	Projekt 75 Min. 24,00 €	
Projekt 90 Min. 43,15 €	Projekt 90 Min. 28,70 €	

2. Fälligkeit, Stundenausfall

- a) Die bei der Einschulung des Musikschülers zum Schuljahresbeginn fällig werdende Jahresgebühr ist in gleichen Raten in der Zeit vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Schuljahres monatlich im voraus an die Stadtkasse Schleiden zu entrichten. Sie muss auch gezahlt werden, wenn der Unterricht aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin zu vertreten hat, versäumt wird.

Mit der Anmeldung erklärt der Gebührenpflichtige ausdrücklich sein Einverständnis, sich dem Lastschriftverfahren zum Einzug der monatlich fälligen Unterrichtsgebühren anzuschließen. Die Lastschriftermächtigung ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige mit den Zahlungen der Unterrichtsgebühr wiederholt in Verzug, so besteht seitens des Verbandsvorstehers nach entsprechender Abmahnung die Möglichkeit des Ausschlusses vom Unterricht der unter seinem Gebührenkonto geführten Schüler.

- b) Bei dreimaligem Unterrichtsausfall in einem Unterrichtsjahr infolge Erkrankung der Lehrkraft werden die Unterrichtsgebühren für diese Stunden erstattet. Die Höhe der Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/40 der für den betroffenen Schüler fälligen Jahresgebühr.

Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

- c) Die im Falle der Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin im laufenden Haushaltsjahr überzahlten Unterrichtsgebühren werden dem Gebührenpflichtigen auf der Grundlage des bestätigten Abmeldetermins erstattet.

3. Gebührenermäßigung

- a) Nehmen aus einer Familie mehrere Schüler, die nicht Erwachsene sind, oder Schüler ohne eigenes Einkommen, die weder Hausfrau noch Hausmann sind, am Unterricht teil, so werden – gestaffelt nach der Höhe der Gebührensumme – folgende Ermäßigungen auf die Gebühr gewährt:

Schüler mit der höchsten Gebührensumme	0 %
Schüler mit der zweithöchsten Gebührensumme	10 %
Schüler mit der dritthöchsten Gebührensumme	15 %
Schüler mit der vierthöchsten Gebührensumme	25 %
Schüler mit der fünftöchsten Gebührensumme und weitere	35 %

Teilnehmer, die im Rahmen des Projektbereichs der Musikschule Unterricht erhalten, haben keinen Anspruch auf Geschwisterermäßigung.

- b) Gebührenpflichtige, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II beziehen, erhalten eine Ermäßigung von bis zu 50 %. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Verbandsvorsteher.

4. Gebührenzuschlag

- a) Erwachsenenschüler, die gemäß Ziffer 1 a) der Gebührenordnung veranlagt werden und ein Bruttoeinkommen von mehr als 562,42 € monatlich erhalten, oder Ehepartner bzw. Lebensgefährten mit Familieneinkommen haben auf die Unterrichtsgebühr gemäß Ziffer 1 a) einen Zuschlag in Höhe von 20 % zu zahlen. Im Übrigen gelten hier die Ermäßigungsgrundsätze gemäß Ziffer 3.
- b) Für Gebührenpflichtige, die gemäß Ziffer 1 b) der Gebührenordnung (Projektbereich) veranlagt werden, wird kein Zuschlag erhoben. Darüber hinaus gelten hier nur die Ermäßigungsgrundsätze gemäß Ziffer 3 b).

5. Mietverträge

In begrenztem Umfang besteht die Möglichkeit, Musikinstrumente vom Musikschulzweckverband zu mieten. Die Nutzungsentschädigung wird im Einzelfall entsprechend dem Wert und der Lebensdauer des Instrumentes festgelegt; die Mindesthöhe der Nutzungsentschädigung beträgt 5,10 € mtl. Hierin ist eine anteilige Instrumentenversicherung enthalten. Das Mietverhältnis wird in einem gesondert abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

6. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Schleiden, den 18.03.2019

Musikschulzweckverband
S c h l e i d e n
Der Verbandsvorsteher

Auskunft erteilt

die Verwaltung der Musikschule
Blankenheimer Str. 2
53937 Schleiden

Telefon:

02445/89272	Frau Voeller	Verwaltungsangestellte
02445/89273	Frau Müller	Verwaltungsangestellte
02445/89271	Herr Vorhagen	Musikschulleiter

Fax:

02445/89270

Internet:

musikschule@schleiden.de

www.musikschule-schleiden.de

Bürozeiten:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr